

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung  
der Finanzierung der Schülerspeisung  
vom  
2. Mai 2011**

Auf Grund des § 98 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S.73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. März 2003 (GVBl. S.161) sowie der Satzung zur Regelung der Finanzierung der Schülerspeisung vom 17. Juli 2003, in der Fassung vom 8. Juli 2005 hat der Kreistag des Saale-Orla-Kreises in seiner Sitzung am 11.04.2011 die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Finanzierung der Schülerspeisung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung zur Regelung der Finanzierung der Schülerspeisung vom 17. Juli 2003, in der Fassung der Ersten Änderung vom 8. Juli 2005 wird wie folgt geändert:

**§1  
Rechtsgrundlage**

Auf der Grundlage von § 6 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530), des Förderschulgesetzes, des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen und des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 03. Dezember 2002 (GVBl. S.397), in der Fassung vom 20. Dezember 2010, kann der Schulträger die Eltern an den Aufwendungen für das Mittagessen und das für dessen Bereitstellung erforderliche Personal beteiligen. Entsprechendes gilt für volljährige Schüler.

**§ 5  
Kostenzuschuss**

1. Der Saale-Orla-Kreis gewährt den Kostenschuldnern auf Antrag einen Zuschuss zu den Essenkosten, dessen Höhe nach dem monatlichen Einkommen der Kostenschuldner gestaffelt ist. Der Zuschuss beträgt je Essenportion
  - a) 1,75 € bei einem monatlichen Einkommen bis zu 920,00 € sowie Leistungsempfänger nach SGB II bzw. SGB XII und
  - b) 1,25 € bei einem monatlichen Einkommen über 920,00 € bis zu 1.432,00 €.  
Bei einem monatlichen Einkommen von mehr als 1.432 € wird kein Zuschuss gewährt.  
Das Kindergeld wird nicht auf das Einkommen angerechnet.  
Leistungen, die der Antragsteller nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) auf Antrag zustehen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## **Artikel II**

### **In-Kraft-Treten**

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Finanzierung der Schülerspeisung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Schleiz, den 2. Mai 2011

Der Saale-Orla-Kreis

**Roßner**  
Landrat